

EINSTELLBEDINGUNGEN

1. Die Benützung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen.
Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Garagenunternehmer haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur insoweit, als Schäden nachweislich durch sein Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb seiner Einflusssphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind. Auch wird keinerlei Haftung für Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind übernommen.
3. Aufträge werden nur dann unter der Verantwortung des Garageunternehmers ausgeführt, wenn sie vom Garagenmeister angenommen wurden. Für Arbeiten, zu welchem das Personal nicht bestimmt und befugt ist, wird nicht gehaftet; das Personal gilt während solcher Leistungen als im Dienste des Einstellers stehend.
4. Abholung und Zustellung von Fahrzeugen, auch wenn dies durch Besorgungsgehilfen oder durch Dritte erfolgt, können nur auf Gefahr des Einstellers vorgenommen werden.
5. Die Auslieferung des eingestellten Fahrzeuges erfolgt nur gegen Rückgabe der Parkmünze und Bezahlung der Parkgebühr an dafür vorgesehenen Kassenstellen. Bei Verlust der Parkmünze wird je angefangenem Tag eine Tagesgebühr (lt. Tarifabelle) eingehoben.
6. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, daß dem Garagenunternehmer ein gesetzliches Rückbehaltungsrecht an den eingestellten Fahrzeugen für fällige Forderungen aus der Garagierung und sonstigen Leistungen zusteht.
7. Die Einhaltung der Garagenordnung obliegt dem Einsteller sowie allen mit ihm oder über seine Veranlassung in die Garage gelangten Personen.
8. Mündliche Vereinbarungen, die dessen Einstellbedingungen zuwiderlaufen, sind ungültig.
9. Erfüllungsort ist die Garage, Gerichtsstand das für diese zuständige Bezirksgericht.
10. Bei Nichtannahme der Garagenordnung sowie der Einstellbedingungen besteht die Möglichkeit, die Garage umgehend kostenlos zu verlassen.
11. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Bodenmarkierung benutzt werden können, ist für solcherart missbräuchlich benutzten Abstellflächen der jeweils gültigen Tagesstarif für Kurzparker, je angefangenen Tag der missbräuchlichen Nutzung zu entrichten.
12. Der Einsteller verzichtet auf jedwede Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Garagierung. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Garage sind im Aushang ersichtlich. Die Abholung des Fahrzeuges ist für alle Garagenbenutzer von 0.00 - 24.00 Uhr möglich. Dauerparkern ist es bis auf Widerruf gestattet von 0.00 - 24.00 Uhr in die Garage einzufahren. Eine Änderung der Einfahrts- und Ausfahrzeiten bzw. der Öffnungszeiten, berechtigt den Einsteller nicht zur Stellung von Ansprüchen.
13. Wird der Bereitschaftsdienst aus Gründen, die nicht von Garagenunternehmen zu vertreten sind, außerhalb der personalbesetzten Zeiten in Anspruch genommen, so sind je Einsatz EUR 30,- zu entrichten.

GARAGENORDNUNG

1. Die Garagenordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb der Garage oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge aufhalten.
2. Der Zugang zur Garage ist nur Mietern (Kraftfahrzeugabstellern), deren Bevollmächtigten und Begleitpersonen gestattet. Allen anderen Personen sowie jenen Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluß von Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten der Garage bzw. das Ein- und Ausfahren in diese/ aus dieser untersagt.
Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung einer Abstellung und der Abholung des geparkten Kraftfahrzeuges erforderlich ist; insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug nicht gestattet.
Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges ist der kürzeste Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge einzuhalten; Personen, insbesondere Personen mit Kinderwagen, dürfen die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Garage betreten oder verlassen.
3. Die Einfahrt von mit **Gas** betriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,1 m sowie mit einer Gesamtbreite von mehr als 2,2 m ist unzulässig.
4. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
5. Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen im Bereich der Garage einschließlich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge sind zu beachten, die Anweisungen des Garagenpersonals sind zu befolgen.
6. In der Garage darf nur mit der vorgeschriebenen, durch Hinweistafeln bei der Garageneinfahrt kundgemachten Höchstgeschwindigkeit gefahren werden; sind solche nicht vorhanden, so beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Bei der Zu- und Ausfahrt sowie im Bereich von Schutzwegen innerhalb der Garage ist besondere Vorsicht, insbesondere hinsichtlich des Fußgängerverkehrs, anzuwenden.
Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Fahrstreifen, Fußgängerwegen und den Zugängen zu den Ein- und Ausgängen sowie zu den Notausgängen ist verboten.
Weiters ist insbesondere verboten:
 - a. Überholen;
 - b. Rückwärtsfahren, ausgenommen zum Ein- und Ausparken;
 - c. Überfahren von Sperrlinien;
 - d. Betätigung akustischer Warnvorrichtungen, ausgenommen zur Gefahrenanzeige;
 - e. Verwendung von Fernlicht;
 - f. Laufenlassen des Motors bei stehendem Kraftfahrzeug.
7. Beim Einparken des Kraftfahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten. Das Öffnen der Türen des Kraftfahrzeuges hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge zu verhindern.
8. Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehende Verunreinigung hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden wahlweise auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt

9. Verboten ist insbesondere:
 - a. Rauchen und Verwendung von offenem Feuer;
 - b. Auftanken des Kraftfahrzeuges;
 - c. Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosionssicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15l je Kraftstoff in diesem;
 - d. Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, welche Stoffe der im vorangehenden Absatz bezeichneten Art geladen haben;
 - e. Einfahrt, und Abstellung von Kraftfahrzeugen, mit undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen, von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren, und von allen Kraftfahrzeugen mit anderen, die Garage oder deren Betrieb gefährdenden Mängeln;
 - f. Durchführung jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen, z. B. Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie, usw.;
 - g. Ablassen von Benzin, Öl, Wasser, und anderen Flüssigkeiten;
 - h. Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges;
 - i. jede Ladetätigkeit (z.B. Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes), ausgenommen das Verstauen von Handgepäck;
 - j. jede Lärmerzeugung;
 - k. Vornahme jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen der Garage;
 - l. Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen ohne vorher eingeholte schriftliche Zustimmung der Garagenbetriebsleitung.
10. Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellte Kraftfahrzeuge oder Einrichtungen des Garagenbetriebs sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind unverzüglich das Garagenpersonal und die zuständigen Behörden sowie die Einrichtungen der Feuerwehr und des Sanitäts- und Rettungswesens zu verständigen.
Die Benutzer der Garage haben jedenfalls überhitzte oder undichte Kühler, ölverlierende Motoren sowie undichte Benzintanks am eigenen oder an fremden Kraftfahrzeugen unverzüglich dem Garagenpersonal zu melden.
11. Im Brandfalle sind die zur Verfügung stehenden Löschhilfen in Anwendung zu bringen.
Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt entsprechend für andere Gefahrensituationen sowie bei Ansprechen der optischen oder akustischen Alarmeinrichtungen.
12. Der Mißbrauch von Notfallseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, usw.) ist strengstens verboten.
13. Soweit in dieser Garagenordnung abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten im Garagenbereich die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.